

19. III. 1916

Die Kartoffelkarte.

Am heutigen Tage müssen sämtliche dazu Berechtigte Groß-Berlins in den Besitz der Kartoffelkarte sein, die vom Montag, den 20. März, an in Geltung ist. Zu ihrer Einführung veröffentlicht der Magistrat eine Verordnung zur Regelung des Absatzes und Verbrauchs von Kartoffeln im Stadtbezirk Berlin und eine Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung. Mit diesen Verordnungen wird nun für Berlin die Einführung der Kartoffelkarte zur Tatsache, und zwar einer Kartoffelkarte, die nicht nur für Berlin, sondern auch für die Nachbarstädte — mit Ausnahme von Charlottenburg —, und ferner noch in folgenden Nachbargemeinden Geltung hat, nämlich: Schmargendorf, Lankwitz, Grunewald, Grunewald-Forst, Dahlem, Niederschönhausen-Gut, Schönholz, Reinickendorf, Tempelhof, Mariendorf, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Friedenau, Treptow, Brix, Friedrichsfelde und Niederschöneweide.

Die am Montag, den 20. März, in Wirksamkeit tretende Kartoffelkarte enthält fünf Abschnitte, die für je 12 Tage Geltung haben und zum Einkauf von je 10 Pfund Kartoffeln legitimieren. Daneben soll schon in nächster Zeit für diejenigen Teile der Bevölkerung, die einen großen Kartoffelverbrauch haben, Kartoffelzusatzkarten zur Ausgabe gelangen. Die Kartoffelkarten werden in gleicher Weise wie die Brotkarten seitens der Brotkommissionen zur Verteilung gebracht. Jeder einzelne Abschnitt der Kartoffelkarte wird, ebenso wie bei der Brotkarte, beim Einkauf von Kartoffeln durch den Verkäufer abgetrennt werden. Zur Entnahme von zubereiteten Kartoffeln in Gastwirtschaften ist die Vorlegung der Kartoffelkarte nicht erforderlich. Die Kleinhändler, das sind diejenigen Kartoffelhändler, welche Kartoffeln unmittelbar an den Verbraucher abgeben, erhalten diese Kartoffeln auf Grund von Kartoffelbezugscheinen, die sie auf ihrer Brotkommission, und zwar das erstmal auf Grund ihrer Bedarfsanmeldung, in den folgenden Perioden auf Grund der von ihnen gesammelten Kartenabschnitte in Empfang zu nehmen haben.

Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe können ihre Kartoffeln bei Groß- oder Kleinhändlern beziehen, und zwar ebenfalls auf Grund von Kartoffelbezugscheinen, die sie beim Obmann der für ihren Stadtbezirk gebildeten Gastwirtschaftskommission abzugeben haben.

Kranken-, Siechenhäuser, Kliniken und sonstige Verpflegungsanstalten aller Art haben ihren Bedarf schriftlich beim Lebensmittelbüro des Magistrats, C. 2, Stralauer Straße 3/6, 1 Treppe, anzumelden und erhalten ihren Kartoffelbedarf nach näherer Anweisung des Magistrats zugewiesen. Die Verfütterung von Speisekartoffeln ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Verordnung und der Ausführungsverordnung sind unter Strafe gestellt. Das Nähere ergeben die öffentlichen Bekanntmachungen an den Anschlagssäulen.

Gleichzeitig mit der Kartoffelkarte wird die erste Butterkarte ausgegeben, über die wir bereits eingehend berichtet haben. Ueber die Bedeutung und Tragweite der Regelung des Butterverbrauchs bestehen nach mancher Richtung irrige Auffassungen. Nach der bisherigen provisorischen Regelung konnten Buttergroßhändler an Krankenhäuser, Gastwirtschaften, Konditoreien usw. im Großhandel Butter ohne Vorlegung einer Brotkarte abgeben. Vom Montag ab darf die Abgabe von Butter nur gegen Abtrennung von Butterkartenabschnitten erfolgen, gleichviel, ob es sich um Verkauf an Einzelpersonen, Krankenhäuser, Kliniken, Gastwirtschaften und dergl. handelt. Die Zuwiderhandlung ist nicht nur strafbar, sondern bedeutet für den Butterhändler auch einen uneinbringbaren wirtschaftlichen Nachteil, da ihm später insoweit Butter nicht zuteilt wird.